



Die unterzeichneten BezirksrätInnen Uschi Lichtenegger, Wolfgang Kamptner und FreundInnen stellen zur Sitzung der Bezirksvertretung Leopoldstadt am 28.10.2008 folgende

Anfrage

Betrifft: Nullstreuung im Nebenstraßennetz

In der Sitzung der Bezirksvertretung Leopoldstadt vom 21.3.2006 wurde ein Antrag betreffend die Schneeräumung dem Umweltausschuss zugewiesen.

Der Antrag lautete: *"Die Bezirksvertretung Leopoldstadt ersucht die zuständigen Stellen der Stadt Wien, im Nebenstraßennetz der Leopoldstadt hinkünftig nur mehr eine mechanische Räumung (Nullstreuung) der Straßen bei Schneelage (Ausnahme bei extremen Wetterverhältnisse wie Eisregen oder Straßenglätte) durchzuführen – unter der Voraussetzung, dass eine Winterreifenpflicht für Pkws in Wien gilt."*

Im Umweltausschuss wurde beschlossen, abzuwarten bis eine Winterreifenpflicht für Pkws in Wien gilt. Die Winterreifenpflicht für Pkws in Wien wurde mit 1.1.2008 für die Wintermonate (1. November bis 15. April) eingeführt.

Daraus ergeben sich für uns folgende Fragen an Sie, Herr Bezirksvorsteher.

1. Wurde der Beschluss aus dem Umweltausschuss den zuständigen Stellen der Stadt Wien (=MA 48) zur Kenntnis gebracht? Wer ist dafür verantwortlich, dass dies geschieht?
2. Wird im Nebenstraßennetz der Leopoldstadt im kommenden Winter nur mehr eine mechanische Räumung (Nullstreuung) der Straßen bei Schneelage (Ausnahme bei extremen Wetterverhältnisse wie Eisregen oder Straßenglätte) durchgeführt werden?
3. Wenn nicht, warum nicht?
4. Wenn nicht, welche Art der Schneeräumung soll im Nebenstraßennetz der Leopoldstadt im kommenden Winter zum Einsatz kommen?



StoDt+Wien

Der Bezirksvorsteher des
2. Bezirkes der Stadt Wien
Amtshaus, Karmellerg. 9, 2. Stock
A-1020 Wien
Tel.: (+43 1) 4000-02 111
Fax: (+43 1) 4000-99-02 120
E-Mail: post@bv02.wien.gv.at
www.leopoldstadt.wien.at
DVR: 1062271

Frau
Bezirksrätin
Ursula Lichtenegger
Vereinsgasse 13/22
1020 Wien

BV 2 – 4095/2008

Wien, 16.12.2008

Ja

Betrifft: Anfrage „Nullstreuung im Nebenstraßen-
netz“ vom 28.10.2008

Sehr geehrte Frau Bezirksrätin!

Aufgrund der Übermittlung der erforderlichen Informationen durch die amtsführende Stadträtin für Umwelt, Mag. Ulli Sima nach deren Rücksprache mit der Magistratsabteilung 48 kann ich Ihnen folgendes mitteilen:

Das Haupt- bzw. Nebenstraßennetz, sofern es sich in der Verwaltung der Magistratsabteilung 28 oder Magistratsabteilung 29 befindet, wird von der Magistratsabteilung 48 geräumt und gestreut.

Die Nullstreuung ist auf Grund der Bestimmungen im ABGB (§ 1295 und § 1319a) in Österreich nicht zulässig.

Zum Einen zeigt eine jüngst ergangene Entscheidung des OLG Wien, dass die bloße Schneeräumung bei gleichzeitigem Verzicht auf die Streuung eines öffentlich zugänglichen Weges zu einer drastischen Verschlechterung des Straßenzustandes geführt und eine Haftung der Stadt Wien zur Folge gehabt hat.

Zum Anderen ist der gegenwärtige Standard der Schneeräumung und –streuung auf Nebenstraßen als Maßstab bei der Beurteilung der zumutbaren Maßnahmen heranzuziehen. Ein Abgehen vom derzeitigen Niveau bzw. der derzeit geübten Praxis beim Winterdienst würde unweigerlich zu einer verstärkten Haftung der Stadt Wien führen.

Zu dem Argument, jeder Lenker eines Kraftfahrzeuges hat seine Fahrweise an die Witterungsbedingungen anzupassen, ist festzuhalten, dass sich diese Verpflichtung an den jeweiligen Kraftfahrzeuglenker richtet, sie entbindet den Wegehalter keinesfalls von seinen Pflichten, zumal auch Fußgänger und Radfahrer vom Schutzzweck der Wegehalterhaftung umfasst sind. Auch diese Personengruppen sollen in den Wintermonaten öffentliche Verkehrsflächen gefahrlos, weil geräumt und gestreut, benützen können.

Dasselbe trifft auf die mit der 29. KFG Novelle (BGBL Nr. 6/2008) eingeführten Winterreifenpflicht zu, wonach der Lenker eines Kraftfahrzeuges der Klasse M1 oder N1 während des Zeitraumes von jeweils 1. November bis 15. April bei winterlichen Fahrbahnverhältnissen wie insbesondere Schneefahrbahn, Schneematsch oder Eis, dieses Fahrzeug nur in Betrieb nehmen darf, wenn an allen Rädern Winterreifen oder, wenn die Fahrbahn mit einer zusammenhängenden oder nicht nennenswert unterbrochenen Schnee- oder Eisschicht bedeckt ist, Schneeketten auf mindestens zwei Antriebsrädern angebracht sind. Adressat dieser Norm ist wiederum der Lenker eines Kraftfahrzeuges und nicht der Wegehalter.

Es ist weiters anzumerken, dass die meisten Einsätze der Magistratsabteilung 48 aufgrund von Straßenglätte gefahren werden. Die Informationen hinsichtlich Straßenglätte erfolgen vom Personal der Magistratsabteilung 48, von den Betreibern der öffentlichen Verkehrsmittel, von der Polizei und natürlich von der Bevölkerung. Das Unterbleiben einer Streufahrt, die aufgrund einer Glättemeldung stattfindet, würde ein grob fahrlässiges Verhalten im Sinne des ABGB darstellen und im Falle eines Personen- oder Sachschadens strafrechtliche Konsequenzen für das verantwortliche Personal der Magistratsabteilung 48 nach sich ziehen.

Aus all diesen Gründen ist die Magistratsabteilung 48 als Wegehalter somit verpflichtet, Verkehrsflächen – dazu zählen auch Nebenstraßen – zu räumen und zu streuen.

Mit freundlichen Grüßen



Gerhard Kubik
Bezirksvorsteher